

Kreisel Oettingen

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Kreisel Oettingen.
- 1.2 Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Oettingen
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§52 Abs. 2 Nr. 10 AO) im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die zeitlich begrenzte allgemeine Betreuung und Förderung von Menschen, die aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen verfolgt werden, deshalb nach Deutschland gekommen sind und einen Asylantrag gestellt haben. Der Verein will insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber beistehen, welche in Oettingen untergebracht sind. Der Verein will gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen und Lebensbedürfnisse der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, sowie der einheimischen Bevölkerung wecken. Er will zu der Lösung aller Probleme, die mit der schwierigen Lage der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zusammenhängen, beitragen und zwar durch u.a. Linderung materieller Not, Angebot sinnvoller Beschäftigung, Organisation von Sprachkursen, Hilfe bei Behördengängen, Angebot von integrativen Veranstaltungen.

2.2 Der Verein betreibt einen Second Hand Kleiderladen, welcher gute aktuelle Kleidung zu günstigen Preisen anbietet. Der Einkauf in diesem Laden ist neben den oben genannten Personenkreis auch für sozialbedürftige deutsche Mitbürger möglich. Einnahmen aus dem Second Hand Kleiderladen werden ausschließlich im Sinne dieser Vereinssatzung verwendet.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinsfinanzierung

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- 3.1 Mitgliedsbeiträge
- 3.2 Geld- und Sachspenden
- 3.3 Verkaufserlöse aus dem Second-Hand Kleiderladen
- 3.4 Verkaufserlöse aus sonstigen Aktionen

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

4.2 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.4 Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit der Vorstandschaft in einer gegen Treu und Glauben verstoßender Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

4.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

4.7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

4.8 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines festgesetzten Jahresbeitrages zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Einzug erfolgt ausschließlich über Einzugsermächtigungen. Der Beitrag wird direkt nach Eintritt in den Verein fällig und dann jeweils zum 31. Januar des folgenden Jahres.

4.9 Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung auch den nächsten Jahresbeitrag nicht bezahlt, scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Verein aus, an dem die Zahlungsfrist für den zweiten Jahresbeitrag endet. Der Vorstand hat das ausgeschiedene Mitglied durch ein entsprechendes Schreiben über den Verlust der Mitgliedschaft zu unterrichten.

§5 Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

5.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

5.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es wird offen abgestimmt. Sollten jedoch mindestens 3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine geheime und schriftliche Abstimmung verlangen, wird geheim und schriftlich abgestimmt.

5.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

5.7 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

5.7.1 Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft

5.7.2 Die Genehmigung des Jahresabschlusses

5.7.3 Die Entlastung der Vorstandschaft

5.7.4 Die Wahl des Vorstandes

5.7.5 Die Wahl der Kassenprüfer

5.7.6 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

5.7.8 Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

5.7.9 Die Änderung des Vereinszweckes

§6 **Vorstandschaft**

6.1 Der Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand

Schriftführer

Kassier

Und maximal 1 Beisitzer je 10 Vereinsmitgliedern

6.2 Zur Unterstützung der Vorstandschaft können Beirats- oder Referentenposten eingeführt werden. Die Besetzung bestimmt die Mitgliederversammlung.

6.3 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

6.4 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§7 Kassenprüfer

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.

7.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

7.3 Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§8 Vergütung der Vereinstätigkeit

8.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die für Tätigkeit im Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur in einer Frist von 8 Wochen nach Entstehen geltend gemacht werden.

8.2 Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§9 Auflösung des Vereins

9.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oettingen, die es im Sinne der Satzung für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der konstituierenden Mitgliederversammlung in Kraft.

Oettingen,